

STOK-Info 02/2020 Wiederaufnahme der Mahn- und Vollstreckungsläufe

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie waren die Mahn- und Vollstreckungsläufe bei der Staatsoberkasse Bayern seit Ende März 2020 ausgesetzt.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 27.05.2020 wurde festgelegt, dass die Staatsoberkasse Bayern ab Mitte Juni wieder Mahn- und Vollstreckungsläufe durchführen soll. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass in den Mahnschreiben sowie in den Ankündigungen der Vollstreckungen auf evtl. mögliche Billigkeitsmaßnahmen hinzuweisen ist, falls Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bestehen. Die Entscheidung über die Bewilligung evtl. Billigkeitsmaßnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen anordnenden Dienststelle.

Der erste Vollstreckungslauf wurde mit Datum 30.06.2020 und der erste Mahnlauf mit Datum 01.07.2020 durchgeführt.

Auf den **Mahnungen** ist folgender Hinweis angebracht:

Sollten Sie von der aktuellen Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sein und aufgrund dessen die offene Forderung und die entstandenen Mahnkosten nicht zahlen können, wenden Sie sich bitte nicht an die Staatsoberkasse Bayern, sondern ausschließlich an die auf der ersten Seite aufgeführte Dienststelle, bei der die offene Forderung besteht.

Die Staatsoberkasse Bayern ist lediglich für die Annahme sowie die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung zuständig. Über Stundungen oder entsprechende Maßnahmen kann sie keine Entscheidung treffen.

Um unnötige Beitreibungsmaßnahmen gegebenenfalls zu verhindern, sollten Sie sich spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Mahnschreibens mit der o. g. Dienststelle in Verbindung setzen.

Der Hinweis auf den **Ankündigungen der Vollstreckung** lautet folgendermaßen:

Sollten Sie von der aktuellen Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sein und aufgrund dessen die offene Forderung und die entstandenen Mahnkosten nicht zahlen können, wenden Sie sich bitte nicht an die Staatsoberkasse Bayern, sondern ausschließlich an die auf der ersten Seite aufgeführte Dienststelle, bei der die offene Forderung besteht.

Die Staatsoberkasse Bayern ist lediglich für die Annahme sowie die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung zuständig. Über Stundungen oder entsprechende Maßnahmen kann sie keine Entscheidung treffen.

Um gegebenenfalls unnötige weitere Beitreibungsmaßnahmen zu verhindern, sollten Sie sich schnellstmöglich mit der Ausgangsbehörde in Verbindung setzen.